PLANUNGSBÜRO ECKER LANDSCHAFTSARCHITEKT LENBACHPLATZ 16 86529 SCHROBENHAUSEN
TEL.: 08252 / 81629, FAX: 08252 / 4362; E-MAIL: buero@ecker-la.de

Markt Burgheim
12. Änderung des Flächennutzungsplans
im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 31 „Am Badesee"
gem. § 8 Abs. 3 BauGB

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Bewertung der von der Planung berührten Umweltbelange wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Deren Ergebnisse sind im Umweltbericht dargestellt, welcher der Begründung beigefügt ist. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Standortwahl minimiert. Die dargestellten Sondergebietsflächen sind auf einem vergleichsweise gering empfindlichen Bereich an einem durch Kiesabbau entstandenen Badesee geplant. Wertvolle Lebensräume werden bewusst von der Planung ausgenommen ebenso wie Flächen, die zum amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau oder zum vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet an der Kleinen Paar gehören. Gleichwohl liegen die beiden Teilflächen des Geltungsbereichs im für die Donau ermittelten Überschwemmungsgebiet. Zudem liegt das Planungsgebiet im Landschaftsschutzgebiet LSG 432.01 (Donautal westlich Neuburg). Beides erfordert ein abgestimmtes Planungskonzept, um einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Schutzgüter Wasser bzw. Landschaftsbild zu vermeiden. Dies ist im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans zu konkretisieren.

2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht, die die Flächennutzungsplan-Änderung betreffen.
Von der Höheren Landesplanungsbehörde wurde eine Zustimmung u.a. daran geknüpft, dass der Kiesabbau im Planungsgebiet vollständig abgeschlossen ist und dass die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde bei der Planung besondere Beachtung findet. Da im Geltungsbereich die Rohstoffgewinnung tatsächlich bereits vollständig durchgeführt wurde und die Planung, wie von der Naturschutzbehörde bestätigt, im Einklang mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung steht, ist die vorliegende Planung mit den Zielen der übergeordneten Planung vereinbar.
Von der unteren Immissionsschutzbehörde wurden Hinweise auf die durch Verkehr und umliegende Nutzungen bedingte Belastungssituation gegeben, die bei der Abwägung berücksichtigt und in der Begründung ergänzt wurden.

3. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Aus städtebaulichen Gründen ist die Aufwertung des vorgeprägten, gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebundenen Geltungsbereichs einer Neu-Erschließung anderer, weniger vorgeprägter Erholungsgewässer grundsätzlich vorzuziehen. Die vorliegende Planung ermöglicht eine maßvolle Aufwertung des bereits etablierten Badeweihers. Eine vergleichbar gut geeignete und ebenso verkehrsgünstige Situation gibt es im sonstigen Gemeindegebiet nicht. Da der gewählte Standort keine besondere Empfindlichkeit gegenüber der Nutzung als Naherholungsgebiet aufweist bzw. bei entsprechender Berücksichtigung der Belange des Hochwasserabflusses und des Landschaftsbildes gut in die landschaftliche Situation eingebunden werden kann, ist die Planung mit den Zielen einer geordneten städtebaulichen Ordnung vereinbar.

Aufgestellt: Schrobenhausen, den Burgheim, den

.....
Bertram Boretzki, Dipl.-Ing. Landespflege

.....
Michael Böhm, 1. Bürgermeister